



**Förderungsrichtlinien des
Impulsförderungsprogramms
des ÖSTERREICHISCHEN MUSIKFONDS
(Verein Österreichische Musikförderung)
im Rahmen von AME Austrian Music Export**

Fördergegenstand

Das Impulsförderungsprogramm ermöglicht eine kurzfristige und niederschwellige Förderung von speziellen Liveaktivitäten im Ausland. Die Förderung muss der Eröffnung neuer Zielmärkte dienen und einen Nachhaltigkeitseffekt erwarten lassen. Förderungen im Rahmen des Impulsprogramms werden unabhängig von einer vorangegangenen Produktionsförderung vergeben.

Pro Künstlerin oder Künstler / Band / Formation / Ensemble können im Rahmen des Impulsprogramms pro Jahr eine oder mehrere Förderungen vergeben werden. Die Maximalfördersumme beläuft sich pro Jahr auf € 7.000. Antragstellende können auch eine darüber hinaus gehende Fördersumme erhalten, wenn die geförderten Aktivitäten unterschiedliche Acts betreffen und für den einzelnen Act die genannte Gesamtsumme nicht überschritten wird.

Gefördert werden Showcases, Einzelveranstaltungen, Festivalauftritte, Präsentationen und Supportauftritte im Ausland (Inlandsaktivitäten sind nicht förderbar), wenn diese der internationalen Verwertung österreichischen Musikschaffens dienen und eine Nachhaltigkeit erwarten lassen.

Ein im Rahmen eines vergangenen Calls von der Jury abgelehntes Projekt kann erneut eingereicht werden, sofern es sich in zumindest einem maßgeblichen Punkt (Art, Anzahl oder Ort der geplanten Veranstaltungen, flankierende Maßnahmen, beteiligte Projektpartner und -partnerinnen, oä.) wesentlich von der abgelehnten Einreichung unterscheidet und damit die Qualität einer Neueinreichung hat. Auf diese Änderungen ist im Einreichformular dezidiert hinzuweisen.

Förderbare Kosten

Die Förderungen werden grundsätzlich ohne Umsatzsteuer ausbezahlt. Als im Zuge der Förderabrechnung abrechnungsrelevant gelten für umsatzsteuerpflichtige (vorsteuerabzugsberechtigte) Geförderte die Nettorechnungsbeträge, für nicht umsatzsteuerpflichtige (nicht vorsteuerabzugsberechtigte) die Bruttorechnungsbeträge. Die in den Förderanträgen kalkulierten Beträge haben dieser Regelung zu entsprechen.

Bezuschusst werden

- Transport- und Aufenthaltskosten in Zusammenhang mit einem oder mehreren Konzerten oder Auftritten außerhalb Österreichs, die aufgrund der Art oder des Ortes der Veranstaltung einen nachhaltigen Schritt zur Internationalisierung eines Acts erwarten lassen (Festivalauftritt, Einzelveranstaltungen, Showcase, Präsentation, Supportauftritte).
- Dezidiert förderbar sind nicht nur Reise- und Aufenthaltskosten der Musikschaffenden und ggf. Technikpersonal, sondern auch einer Begleitperson aus dem professionellen Umfeld (Label/Management/Verlag/Agentur) in Hinblick auf die Nachhaltigkeit der Veranstaltung
- Auftrittsgagen der beteiligten Musikerinnen und Musiker inklusive Eigenleistungen des/der Antragstellenden. Im Sinne des Fair Pay gilt ein Richtwert von EUR 300 pro Person und Auftritt.
- Bewerbungskosten
- Anmietung von technischem Equipment
- Locationmiete bei Eigenveranstaltungen

Wird das Vorhaben unter Berücksichtigung von Ökologisierungs-Aspekten durchgeführt, so kann ein Green-Bonus in Höhe von 10 % der Fördersumme zugesprochen werden.

Bei der Impulsförderung handelt es sich um eine reine Defizitabdeckung. In Zusammenhang mit der geförderten Veranstaltung stehende Einnahmen (Gagen, Sponsoring ua.) werden für die Defizitberechnung herangezogen. Wenn Einnahmen seitens der antragstellenden Partei die Kosten der Veranstaltung übersteigen, ist eine Förderung nicht möglich. Eine Förderung ist maximal in Höhe des dargestellten Defizits möglich. Antragstellende sind verpflichtet, alle relevanten Einnahmen in der Kalkulation anzugeben. Sind erfolgte Einnahmen zum Zeitpunkt der Einreichung noch nicht prognostizierbar, so sind diese spätestens im Rahmen der Endabrechnung anzugeben.

In der Kalkulation können auch bewertete Sach- und Personalleistungen ("Eigenleistung des/der Antragsstellenden") berücksichtigt werden, sofern die Leistung von der antragstellenden Person persönlich und nachweislich im Rahmen des eingereichten Projekts erbracht wird. Eigenleistungen sind grundsätzlich unentgeltlich erbrachte Leistungen. Im Falle einer Förderung sind Eigenleistungen über das Eigenleistungsformular nachzuweisen (zu finden auf unserer Website unter "Downloads".)

Antragstellende Partei

Antragsberechtigt sind professionell agierende Unternehmen aus der Musikbranche (Bookingagenturen, Labels, Verlage, Managements,...) oder selbstvermarktende Musikschafter, wenn sie für das eingereichte Vorhaben unternehmerisch hauptverantwortlich sind. Die Beurteilung der Eignung der antragstellenden Partei obliegt der Fachjury.

Antragsberechtigt sind Antragstellende – unabhängig von der Staatsbürgerschaft –, die ihren ständigen Wohnsitz im Inland haben und dies über einen gültigen Hauptwohnsitz-Meldezettel nachweisen. Ist die antragstellende Partei eine juristische Person oder eine Personengesellschaft des Handelsrechts, so muss sie ihren Sitz oder eine ständige Niederlassung im Inland haben.

Einreichungen zur Impulsförderung können laufend erfolgen. Die Vergabe erfolgt in mehrmals jährlich stattfindenden Jurysitzungen. Bei sich kurzfristig ergebenden Veranstaltungen kann die Jury in Ausnahmefällen eine Förderung auch unabhängig von den terminisierten Jurysitzungen zusprechen. Die Jurysitzungstermine eines Jahres werden zu Jahresbeginn bekannt gegeben.

Die antragstellende Partei verpflichtet sich, alle notwendigen Informationen zu leisten (Vorlage von Antragsformularen und Projektkalkulation, Abrechnungen und dergleichen), um eine fundierte Beurteilung durch die Jury sowie Kontrolle und Evaluierung bzw. die Erreichung des Förderzwecks zu ermöglichen.

Verpflichtungen der antragstellenden Partei

Förderungswerbende sind zu einer ordnungsgemäßen Abwicklung des Vorhabens und einer zweckgebundenen Verwendung der Fördermittel sowie zu einer Berichterstattung gegenüber dem ÖMF verpflichtet. Weiters besteht Nachweispflicht hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Fördermittel.

Förderungswerbende sind verpflichtet, die Veranstaltung(en) zu den im Einreichformular angegebenen Terminen durchzuführen. Terminänderungen bedürfen einer Zustimmung durch den ÖMF bzw. können zu einer Rücknahme der Förderzusage führen.

Förderungswerbende verpflichten sich, nach Förderzusage in allen Publikationen und Erwähnungen der geförderten Veranstaltung(en) sowie auf Werbeträgern (Plakate, Flugzettel,...) darauf hinzuweisen, dass die Durchführung des Vorhabens von austrian music export (AME) gefördert wurde. Dementsprechend ist das kombinierte AME-/Öst.Musikfonds-Logo dort anzubringen, wo es sinnvoll und nach verkehrsüblicher Auffassung zumutbar ist. AME ist eine Dachmarke des Öst.Musikfonds und mica music austria zur Durchführung von Musikexport-Förderungsmaßnahmen. Das kombinierte Logo ist auf der Website des Musikfonds unter „Downloads“ zu finden.

Förderungswerbende sind verpflichtet, bei allen beauftragten (Sub)Unternehmen das Vorhandensein der nötigen Gewerbeberechtigung(en) zu prüfen und im Rahmen der geförderten Veranstaltung nur solche Unternehmen zu beschäftigen, die über die notwendige(n) Gewerbeberechtigung(en) verfügen.

Fördervergabe

Zur Beratung und Beschlussfassung über die Förderungsanträge ist eine Fachjury berufen. Die Fachjury wird von der Mitgliederversammlung für eine Funktionsperiode von 2 Jahren bestellt. Die Wiederbestellung einzelner Jurymitglieder ist möglich.

Sind Jurymitglieder bei einem Call selbst Antragstellende, so sind diese Jury-Mitglieder von der gesamten Sitzung ausgeschlossen und verlieren diesbezüglich ihr Nominierungs-, Teilnahme- und Stimmrecht. Besteht bei einem Beirats- oder Jurymitglied eine sonstige Befangenheit, so ist die Teilnahme des Beirats- oder Jurymitglieds an der Nominierung, Diskussion, Beratung oder Abstimmung zum betreffenden Antrag unzulässig. Das betroffene Beirats- oder Jurymitglied hat den Sitzungsraum/die Videokonferenz/die Telefonkonferenz während der betreffenden Diskussion, Beratung oder Abstimmung zu verlassen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

Maßgebliche Beurteilungskriterien für die Fördervergabe durch die Jury sind insbesondere

- Ein durch das Vorhaben zu erwartender, nachhaltiger Effekt für den Export österreichischen Musikschaflens und des Erschließens neuer Märkte.
- Die Professionalität in der Planung und Umsetzung des Vorhabens.
- Zusätzlich positiv bewertet wird das Vorhandensein von Werbemitteln (Presstext, Pressebilder, Videomaterial, Flyer etc.), Präsenz in online-Kanälen sowie lokale Pressearbeit, der Zusammenhang des Auftritts mit einer Produktionsveröffentlichung im Zielmarkt, die Begleitung des Acts durch Management, Labelvertreter oä. sowie bereits vorhandene Partner in den Bereichen Vertrieb, Promotion, Booking uä.

Basis der Förderentscheidung sind die im Rahmen der Einreichung zu übersendenden Unterlagen:

- Ausgefülltes Einreichformular
- Kosten- und Einnahmenkalkulation
- Optional ergänzend übermittelte Unterlagen (Präsentationsmappen uä.)
- Im Rahmen der Einreichung ist zum Nachweis des Hauptwohnsitzes oder Firmenstandorts in Österreich ein Hauptwohnsitzmeldezettel oder Firmenbuch-/Vereinsregistrauszug zu übermitteln.

Mit dem vollständigen Ausfüllen der Online-Einreichformulare, dem Hochladen der nötigen Unterlagen und dem Abschließen der Einreichung mit Klick auf den entsprechenden Button gilt das Vorhaben als eingereicht. Im Rahmen des nächstfolgenden Jurysitzungstermins können all jene Einreichungen berücksichtigt werden, die bis spätestens 14 Tage vor dem Sitzungstermin beim Öst.Musikfonds formal richtig und vollständig abgeschlossen wurden. Erfolgt das Abschließen später als 14 Tage vor dem Jurysitzungstermin, so kann die Einreichung erst im Rahmen der darauffolgenden Jurysitzung behandelt werden.

Ausschließungsgründe

Von der Förderung ausgeschlossen sind:

- Veranstaltungen und Auftritte, die zum Zeitpunkt der Fördervergabe bereits stattgefunden haben.
- Vorhaben, die gegen die österreichische Verfassung, geltendes Recht der europäischen Union oder gegen geltende Gesetze und Verordnungen der Republik Österreich verstoßen.

Mittelverwendung

Geförderte haben die Förderungsmittel widmungsgemäß und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig zu verwalten und zu verwenden. Sie haben über alle Einnahmen und Ausgaben des geförderten Vorhabens gesonderte Aufzeichnungen zu führen und diese dem ÖMF auf Anfrage zur Verfügung zu stellen. Weiters haben sie den ÖMF unverzüglich über sämtliche Umstände schriftlich zu informieren, welche eine Abänderung der geplanten Durchführung, des Terminplanes oder des eingereichten Förderungszweckes zur Folge haben könnten, und weiters über solche Umstände, die die Durchführung verzögern oder verunmöglichen.

Förderabrechnung

Die geförderte Partei hat als Nachweis der widmungsgemäßen Verwendung der Förderungsmittel dem ÖMF nach Stattfinden der Veranstaltung(en) einen Endkostenstand (Aufstellung Einnahmen und Ausgaben) samt aller damit in Verbindung stehender Nachweise (Rechnungskopien, Kooperationsvereinbarungen, Eigenleistungsnachweis usw.) in digitaler Form via Online-Abrechnungsformular zu übersenden. Der Link zum Online-Abrechnungsformular wird mit der Förderzusage versendet. Die Endabrechnung hat gemeinsam mit der Abgabe von Projekt- und Presseberichten zur Veranstaltung und verwendeten Werbemitteln (Flyer, Plakate, Weblinks) spätestens zwei Monate nach Stattfinden der geförderten Veranstaltung, bzw. der letzten bei mehreren geförderten Veranstaltungen, zu erfolgen.

Stellt sich im Zuge der Abrechnung heraus, dass das Defizit geringer ist, als ursprünglich kalkuliert, so reduziert sich die Fördersumme auf die Höhe des Defizits.

Zur Überprüfung der widmungsgemäßen Verwendung der Fördermittel haben die Geförderten der Geschäftsführung des ÖMF die Einsichtnahme in alle das geförderte Vorhaben betreffende Geschäftsbücher, Belege und Verträge zu gestatten und sämtliche erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

Förderrücknahme/Förderrückzahlung

Die zugesagte Förderung gilt als zurückgezogen und werden bereits ausbezahlte Förderbeträge zur Rückzahlung fällig gestellt, wenn:

- bei der Finanzierung oder Durchführung des Vorhabens die Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns verletzt wurde,
- der Verein über wesentliche Umstände nicht, unrichtig oder unvollständig unterrichtet wurde,
- das Vorhaben nicht oder nicht vollständig durchgeführt werden konnte,
- Fördermittel ganz oder teilweise widmungswidrig verwendet wurden,
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist vorgesehene oder verlangte Berichte nicht erstattet, Nachweise nicht beigebracht oder eine Prüfung von Nachweisen verhindert wurden, oder die Endabrechnung nicht den von der Jury akzeptierten Kosten und Leistungen entspricht und die geänderten Nachweishöhen vom ÖMF nicht akzeptiert werden,
- trotz Setzung einer angemessenen Nachfrist die geförderte(n) Veranstaltung(en) nicht durchführt wurde(n),
- sonstige wesentliche Pflichten des Fördervertrags verletzt wurden.
- Die geförderte Partei garantiert, dass sie alle für die geförderten Auftritte notwendigen Rechte innehat. Sollte im Zuge eines von der Rechteinhaberin oder dem Rechteinhaber angestregten Gerichtsverfahrens das Vorliegen eines Plagiats bestätigt werden oder andere Rechte verletzt worden sein, behält sich der ÖMF eine Rückforderung von Fördermitteln vor.

Stellt sich im Nachhinein heraus, dass die Höhe der ausbezahlten Fördermittel das Defizit übersteigt, dann ist dieser übersteigende Teil umgehend an den Verein rückzuerstatten.

Fördermittel, die aus den obengenannten Gründen an den Verein zurückzuzahlen sind, sind vom Tag der jeweiligen Auszahlung an die geförderte Partei mit 1 % über Euribor über dem jeweiligen Hauptrefinanzierungssatz der Europäischen Zentralbank per anno zu verzinsen.

Sonstiges

Ein Rechtsanspruch auf Förderung oder auf eine bestimmte Höhe der Förderung besteht vor Erteilung einer Förderungsusage nicht.

Förderungswerbende erklären sich einverstanden, dass im Falle der Förderung ihr Name, die Bezeichnung und Beschreibung des Vorhabens, Art, Zweck und Höhe der Förderung in

Tätigkeitsberichten des ÖMF oder von austrian music export (AME) veröffentlicht und zum Zweck der Öffentlichkeitsarbeit verwendet werden können.

Rechtsträger

Das Impulsprogramm wird als Förderprogramm von „Austrian Music Export“ ausgeschrieben. „Austrian Music Export“ ist eine gemeinsame Dachmarke des Öst.Musikfonds und mica music austria zur Konzeption und Durchführung von exportfördernden Maßnahmen im Bereich Musik.

Rechtsträger und somit durchführende und auszahlende Stelle für das Impulsprogramm ist der Öst.Musikfonds/Verein Österreichische Musikförderung (ZVR 868417268).

Inkrafttreten

Diese Fassung der Förderrichtlinien tritt am 01.November 2025 in Kraft.